



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Ingenieurpsychologie
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 23. September
2020 in der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der Zweiten
Änderungssatzung vom 8. August 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktisches Studiensemester

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Ingenieurpsychologie hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zur differenzierten und sachkundigen Auseinandersetzung mit ingenieurpsychologischen Fragestellungen zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurpsychologin oder -psychologe zu qualifizieren. ²Durch diese Kenntnisse und Kompetenzen werden sie befähigt, Mensch-Technik-Schnittstellen im Kontext technischer Systeme, Prozesse und Services zu analysieren, konzipieren, entwerfen, implementieren und evaluieren. ³Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse der Ingenieurpsychologie, Elektrotechnik und Informatik, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage selbständig und im Team komplexe und auch nicht vorhersehbare Probleme zu lösen, die durch die Gleichzeitigkeit technischer und psychologischer Anforderungen gekennzeichnet sind. ²Sie verfügen dabei über kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze. ³Ergänzt wird dieses Wissen um überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2,5, 6 und 10 BayHIG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der

Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹Im dritten und sechsten Semester wählen die Studierenden aus dem angebotenen Katalog Wahlpflichtmodule – sogenannte Kompetenzmodule. ²Diese Wahlpflichtmodule ergänzen die vorgeschriebenen Pflichtmodule. ³Die Wahlpflichtmodule des sechsten Semesters können auch aus dem Angebot anderer Hochschulen im Rahmen eines Auslandssemesters gewählt werden. ⁴Über die Eignung als Wahlpflichtmodul entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studierenden.
- (4) ¹In das Studium integriert ist ein Studium Generale, welches 6 ECTS umfasst. ²Die Module können in beliebigen Semestern belegt werden. ³Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten.
- (5) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die

semesterbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus, können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit nicht in der Anlage abschließend festgelegt) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und des Prüfungsgesamtergebnisses;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten

werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Einführung in die Ingenieurpsychologie“ und „Grundlagen der Elektrotechnik“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können. ⁵Die Teilnahme am Praktikum „Elektronik und Messtechnik“ setzt voraus, dass die Prüfung „Grundlagen der Elektrotechnik“ angetreten wurde.
- (3) ¹Zum Eintritt in das dritte Studienplansemester ist nur berechtigt, wer die Prüfungen in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters mit der Endnote „ausreichend“ oder besser absolviert hat. ²Dabei muss eines dieser Pflichtmodule aus den Grundlagen der Psychologie stammen: „Kognitive Psychologie I“, „Kognitive Psychologie II“, und „Einführung in die Ingenieurpsychologie“ und zwei der Pflichtmodule aus den Grundlagen der Technik: „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Physik I“, „Grundlagen der Elektrotechnik“, „Informatik I“ und „Informatik II“.
- (4) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass alle Module des ersten und zweiten Studienplansemesters bestanden sind. ²Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters ist nicht möglich.
- (5) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Erreichen von 150 ECTS im bisherigen Studienverlauf,
 2. erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹ Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 4 erfüllt.

- (2) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind, und wird im fünften Studienplansemester durchgeführt. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen werden, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie diese nicht zu vertreten haben und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. ⁴Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. ⁵Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet das Modul „Praxisseminar“ im Umfang von zwei Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Das Praxisseminar kann praxisbegleitend oder im siebten Studienplansemester belegt werden.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das die Anzahl der abgeleiteten Arbeitstage beinhaltet, nachgewiesen ist und
 2. die für das Modul „Praxisseminar“ festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung des Praxisseminars möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung bzw. der Erlass der Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung setzen einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit auf Problemstellungen aus der Praxis der Ingenieurpsychologie bzw. des Human Factors Engineering anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 6. oder 7. Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 (5). ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach Anmeldung abgegeben werden. ⁴Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (3) ¹Die/Der Prüfer/in der Bachelorarbeit ist in der Regel ein/e hauptamtliche/r Professor/in oder Lehrkraft für besondere Aufgaben der Hochschule Landshut, deren/dessen Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. ²Gehört die/der Prüfer/in der Abschlussarbeit dem in Art. 85 Abs. 1 BayHIG, § 7 Hochschulprüferverordnung, § 2 Abs. 6 APO genannten Personenkreis an, so ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfern_innen zu bewerten, wobei die/der zweite Prüfer/in hauptamtliche/r Professor/in der Hochschule Landshut sein muss.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ² Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des Stellvertreter_in. ⁴Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Portfolioprüfung, Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹In der Portfolioprüfung, die am Ende des Semesters mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen wird, werden im Laufe des Semesters zusätzlich Prüfungsteilleistungen gesammelt. ²Es wird am Ende mit der schriftlichen Prüfung eine Gesamtnote gebildet. Zum Abschluss des Moduls sind alle Teilleistungen zu erbringen. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die der Studierenden nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.
- (2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0 zu verwenden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, die Entwicklung technischer Lösungen im Selbststudium und das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der

erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden. ⁸Der Bonus verfällt spätestens ein Semester nach Ablauf des Semesters, in dem er erworben wurde. ⁹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ¹⁰Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

- (4) ¹Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet. ³Der jeweilige Anteil eines Moduls am Prüfungsgesamtergebnis ist in der Anlage für jedes Modul definiert.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsregelungen*)

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23.09.2020.

Die **1. Änderungssatzung** tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

2. Änderungssatzung

- (1) ¹Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, gilt bis zum Ende des 2. Studienplansemesters die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort. ²Ab dem 3. Studienplansemester gilt diese Studien- und Prüfungsordnung mit den folgenden Maßgaben:

- das Modul UNlcert Englisch wird als Modul des Studium Generale anerkannt.
 - an die Stelle des bisherigen Moduls „Allgemeine Psychologie I“ und „Allgemeine Psychologie II“ treten die Module „Kognitive Psychologie I“ und „Kognitive Psychologie II“. Studierenden, die das Modul „Allgemeine Psychologie I“ und „Allgemeine Psychologie II“ erfolgreich absolviert haben, wird dieses für die Module „Kognitive Psychologie I“ und „Kognitive Psychologie II“ gemäß Art. 86 BayHIG von Amts wegen anerkannt.
- (3) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, gilt bis zum Ende des 4. Studienplansemesters die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort. ²Ab dem 5. Studienplansemester gilt diese Studien- und Prüfungsordnung mit den folgenden Maßgaben:
- Das Modul UNlcert Englisch wird als Modul des Studium Generale anerkannt.
 - an die Stelle des bisherigen Moduls „Allgemeine Psychologie I“ und „Allgemeine Psychologie II“ treten die Module „Kognitive Psychologie I“ und „Kognitive Psychologie II“. Studierenden, die das Modul „Allgemeine Psychologie I“ und „Allgemeine Psychologie II“ erfolgreich absolviert haben, wird dieses für die Module „Kognitive Psychologie I“ und „Kognitive Psychologie II“ gemäß Art. 86 BayHIG von Amts wegen anerkannt.
 - an die Stelle des bisherigen Moduls „Empirische Forschungsmethoden“ tritt das Modul „Versuchsplanung und Empirische Forschungsmethoden“. Studierenden, die das Modul „Empirische Forschungsmethoden“ erfolgreich absolviert haben, wird dieses für das Modul „Versuchsplanung und Empirische Forschungsmethoden“ gemäß Art. 86 BayHIG von Amts wegen anerkannt.
 - an die Stelle des bisherigen Moduls „Marketing und Vertrieb“ tritt das Modul „Biologische Psychologie und Psychophysiologische Methoden“. Studierenden, die das Modul „Marketing und Vertrieb“ erfolgreich absolviert haben, wird dieses für das Modul „Biologische Psychologie und Psychophysiologische Methoden“ gemäß Art. 86 BayHIG von Amts wegen anerkannt.
- (4) Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben, gilt bis zum Ende des 7. Studienplansemesters die bisherige Studien- und Prüfungsordnung mit der 1. Änderungssatzung vom 01. Oktober 2021 fort.

Anlage: Übersicht über Module und Leistungsnachweise

Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer / -leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	End-noten-bildend	1. Sem.		2. Sem.	
								ECTS	SWS	ECTS	SWS
IPSY101	Kognitive Psychologie I	PFM	SU, Ü	Klausur	90 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
IPSY102	Kognitive Psychologie II	PFM	SU, Ü	Klausur	90 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
IPSY110	Ingenieurmathematik I	PFM	SU, Ü	Klausur	60-120 Min.	1. Sem.	Ja	6	6		
IPSY120	Grundlagen der Elektrotechnik	PFM	SU, Ü	Klausur	60-120 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
IPSY130	Informatik I	PFM	SU, Ü, PR	Klausur	60-120 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
IPSY141	Physik I	PFM	SU, Ü	Klausur	60-120 Min.	1. Sem.	Ja	5	4		
1. Studien	plansemester							31	26	0	0
IPSY201	Einführung in die Ingenieurpsychologie	PFM	SU, Ü	Klausur	90 Min.	2. Sem.	Ja			5	4
IPSY210	Ingenieurmathematik II	PFM	SU, Ü	Klausur	60-120 Min.	2. Sem.	Ja			10	8
IPSY220	Elektronik und Messtechnik	PFM	SU, Ü, PR	Klausur ⁴⁾	60-120 Min.	2. Sem.	Ja			6	6
IPSY230	Informatik II	PFM	SU, Ü, PR	Klausur	60-120 Min.	2. Sem.	Ja			6	6
IPSY242	Physik II	PFM	SU, Ü	Klausur oder PortP (Ausarb., Klausur) ⁵⁾	60-120 Min.	2. Sem.	Ja			5	4
2. Studien	plansemester							0	0	32	28

Zweiter Studienabschnitt (3. und 4. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer / -leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	Endnoten-bildend	3. Sem.		4. Sem.	
								ECTS	SWS	ECTS	SWS
IPSY301	Kompetenzmodul Angewandte Psychologie	WPFM	2)	2)	2)	3. Sem.	Ja	5	4		
IPSY302	Versuchsplanung und Empirische Forschungsmethoden	PFM	SU, PR	Klausur	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
IPSY303	Statistik	PFM	SU, Ü	Klausur	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
IPSY304	Biologische Psychologie und Psychophysiologische Methoden	PFM	SU, Ü	Klausur	90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
IPSY310	Konstruktion und Entwicklung	PFM	SU, Ü, PR	Klausur ⁴⁾	60-120 Min.	3. Sem.	Ja	7	6		
IPSY320	Regelungstechnik	PFM	SU, PR	Klausur ⁶⁾	60-120 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
3. Studien	plansemester							32	26	0	0

IPSY401	Informatik III	PFM	SU, PR	Klausur oder prakP.sb	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
IPSY402	Human Factors & Mensch-Maschine Interaktion	PFM	SU, Ü	Klausur	90 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
IPSY403	Usability Engineering	PFM	SU, PR	portP (Votr.sb, Ausarb.P)		4. Sem.	Ja			5	4
IPSY405	Wissenschaftliches Arbeiten	PFM	S	Votr.sb	Votr.sb. 20 Min.	4. Sem.	Ja			2	2
IPSY450	Projektmanagement	PFM	SU, Ü	Klausur	60-120 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
IPSY460	Automatisierungstechnik	PFM	SU, PR	Klausur	60-120 Min.	4. Sem.	Ja			5	4
SG001	Studium Generale I ⁷⁾	WPFM	3)	3)	3)	4. Sem.	Nein			2	2
4. Studien	plansemester							0	0	29	24

Dritter Studienabschnitt (5. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Form der Lehrveranstaltung	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart ¹⁾	Prüfungsdauer / -leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	Endnoten-bildend	5. Sem.	
									ECTS	SWS
IPSY500	Praktisches Studiensemester	PFM						Nein		
	Praktische Zeit im Betrieb		mind. 80 Arbeitstage				5. Sem.		26	0
	Praxisseminar		S¹⁾		portP (Votr.sb.P, Ausarb.P)		5. Sem.		2	2
5. Studienplansemester									28	2

Vierter Studienabschnitt (6. und 7. Studienplansemester)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer / -leistung	empfohlenes Semester der Prüfung	Endnotenbildend	6. Sem.		7. Sem.	
								ECTS	SWS	ECTS	SWS
IPSY601	Menschzentrierte Gestaltung & Interaktionsdesign	PFM	SU, Ü, PR	Klausur oder portP (Klausur, prakP.sb)	Klausur 60-90 Min.	6. Sem.	Ja	5	4		
IPSY602	Kompetenzmodul Human Factors	WPFM	²⁾	²⁾	²⁾	6. Sem.	Ja	5	4		
IPSY603	Kompetenzmodul Angewandte Informatik	WPFM	²⁾	²⁾	²⁾	6. Sem.	Ja	5	4		
IPSY604	Kompetenzmodul Angewandte Technologien	WPFM	²⁾	²⁾	²⁾	6. Sem.	Ja	5	4		
IPSY605	Ingenieurpsychologische Projektarbeit	PFM	PA ₁₎	portP (Votr.sb, Ausarb)		6. Sem.	Ja	5	4		
IPSY606	Interdisziplinäre Aspekte der Techniknutzung	PFM	SU, S	Klausur oder portP (Votr.sb, Ausarb)	Klausur 60-90 Min.	6. Sem.	Ja	5	4		
6. Studien	plansemester							30	24	0	0
SG002	Studium Generale II	WPFM	³⁾	³⁾	³⁾	7. Sem.	Nein			2	2
SG003	Studium Generale III	WPFM	³⁾	³⁾	³⁾	7. Sem.	Nein			2	2
IPSY701	Ausgewählte Kapitel der Ingenieurpsychologie	PFM	S ¹⁾	portP (Votr.sb, Ausarb)		7. Sem.	Ja			5	4
IPSY702	Ausgewählte Kapitel moderner Technik	PFM	S ¹⁾	portP (Votr.sb, Ausarb)		7. Sem.	Ja			5	4
IPSY703	Bachelorarbeit	PFM				7. Sem.	Ja			12	
IPSY704	Begleitseminar zur Bachelorarbeit	PFM	S ¹⁾	Votr.sb.P	Votr.sb 30 Min.	7. Sem.	Nein			2	2
7. Studien	plansemester							0	0	28	14

Wahlpflichtmodule

Modul- Nr.	Modulname	Art des Moduls	Form der Lehrveranstaltung	Prüfungsart	Prüfungsdauer / -leistung	Empfohlenes Sem. der Prüfung	Endnotenbildend	3. Sem.		6. Sem.	
								ECTS	SWS	ECTS	SWS
IPSY301 Kompetenzmodul Angewandte Psychologie											
IPSY301_1	Sozial- und Kommunikationspsychologie	WPFM	SU, Ü	Klausur oder Ausarb oder portP (Votr.sb, Ausarb)	Klausur 90 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
IPSY301_2	Arbeits- und Organisationspsychologie	WPFM	SU, Ü	Klausur oder mdlPr	Klausur 90 Min., mdlPr 30 Min.	3. Sem.	Ja	5	4		
IPSY602 Kompetenzmodul Human Factors											
IPSY602_1	Human Factors Anwendungen Verkehr & Mobilität	WPFM	SU, Ü	Klausur oder portP (Votr.sb, Ausarb)	Klausur 60-90 Min.	6. Sem.	Ja			5	4
IPSY602_2	Human Factors Anwendungen Medizin- & Gerontotechnik	WPFM	SU, Ü	Klausur oder portP (Votr.sb, Ausarb)	Klausur 60-90 Min.	6. Sem.	Ja			5	4
IPSY602_3	Ergonomie & Arbeitswissenschaft	WPFM	SU, Ü	Klausur oder portP (Votr.sb, Ausarb)	Klausur 60-90 Min.	6. Sem.	Ja			5	4
IPSY603 Kompetenzmodul Angewandte Informatik											
IPSY603_1	Software Engineering	WPFM	SU, Ü	Klausur oder mdlPr oder portP (Klausur, Ausarb)	Klausur 60, 90 Min. mdlPr 15-45 Min.	6. Sem.	Ja			5	4
IPSY604 Kompetenzmodul Angewandte Technologien											
IPSY604_1	Sensorik: Anwendung in Sicherheit, Gesundheit und Umwelt	WPFM	SU, Ü	Klausur oder mdlPr	Klausur 60-90 Min., mdlPr 20-30 Min.	6. Sem.	Ja			5	4
IPSY604_2	Robotik in der Fertigung	WPFM	SU, Ü, PR	Klausur oder Ausarb ⁵⁾	60-120 Min.	6. Sem.	Ja			5	4

Fußnoten:

- 1) Anwesenheitspflicht. (i) Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. (ii) Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80% der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn mindestens 60 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. (iii) Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.
- 2) Es ist jeweils eine Lehrveranstaltung in den Wahlpflichtmodulen „Kompetenzmodul Angewandte Psychologie“, „Kompetenzmodul Human Factors“, „Kompetenzmodul Angewandte Informatik“ und „Kompetenzmodul Angewandte Technologien“ zu wählen.
- 3) (i) Die angebotenen Module sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. (ii) Sie können in beliebigen Semestern belegt werden. Es sind so viele Module erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. (iii) Mindestens ein Modul ist als Englisch Sprachkurs auf UNlcert®-Niveau zu belegen. (iv) Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich im semesteraktuellen Modulhandbuch „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.
- 4) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung sind im Praktikum: 5 Ausarbeitungen, Teilnahmepflicht, Prädikat m.E. (i) Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt den Dozierenden und ist von diesen zu dokumentieren. (ii) Für den Nachweis der Anwesenheit dürfen Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltung versäumen. (iii) Unterschreiten Studierende aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die geforderte Anwesenheitspflicht (unter 75% der Teilnahme), kann diese Zulassungsvoraussetzung auf Antrag durch alternative Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden. (iv) Die/Der Modulverantwortliche legt im Einzelfall fest, wie die Erreichung dieser Kompetenzziele erfüllt wird. (v) Der Grund für das Versäumnis ist von den Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt den Dozierenden.
- 5) Umfang und Gewichtung der Prüfungselemente regelt der Studien- und Prüfungsplan oder dessen Anlage.
- 6) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung: PR – 3 Versuchsprotokolle

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz		prakP.PZ	Praktische Prüfung (im Prüfungszeitraum)
APO	Allgemeine Prüfungsordnung		prakP.sb	Praktische Prüfung (semesterbegleitend)
Art.	Artikel		prakP.sb.P	Praktische Prüfung (semesterbegleitend)
Ausarb	Ausarbeitung (ohne Aufsicht, semesterbegleitend)		QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
Ausarb.P	Ausarbeitung (ohne Aufsicht, semesterbegleitend, mit Prädikat bewertet – mit/ohne Erfolg)		S	Seminar
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz		StA	Studienarbeit
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System		SU	seminaristischer Unterricht
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen		SWS	Semesterwochenstunde
Klausur	Klausur (mit Aufsicht, im Prüfungszeitraum)		T	Testat (mit Aufsicht, semesterbegleitend)
Koll	Kolloquium (semesterbegleitend)		THE	Take-Home-Exam (ohne Aufsicht, im Prüfungszeitraum)
mdlPr.	Mündliche Prüfung, im Prüfungszeitraum		Ü	Übung
PFM	Pflichtmodul		Votr.PZ	Vortrag (im Prüfungszeitraum)
PA	Projektarbeit		Votr.sb	Vortrag (semesterbegleitend)
PB	Praktikumsbericht		WPFM	Wahlpflichtmodul
PF	Pflichtmodul			